

BGer 6B 594/2013 vom 14. Oktober 2013

Bundesgericht, 2013-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_594_2013

FR: TF 6B 594/2013 du 14 octobre 2013

IT: TF 6B 594/2013 del 14 ottobre 2013

Regeste

Mehrfache üble Nachrede; Willkür | Straftaten

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz weise seine Beweisanträge in willkürlicher antizipierter Beweiswürdigung ab und verletze seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO , Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 EMRK).

E. 1.1.1

Es liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, wenn ein Gericht auf die Abnahme beantragter Beweismittel verzichtet, weil es aufgrund der bereits abgenommenen Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, dass seine Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236 mit Hinweisen). Die Rüge der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung) muss in der Beschwerde anhand des angefochtenen Entscheids präzise vorgebracht und substantiiert begründet werden, andernfalls darauf nicht eingetreten wird (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 S. 5 mit Hinweisen).

E. 1.1.2

Die Vorinstanz stellt fest, dass der Beschwerdeführer am 25. Juli 2009 einem Journalisten eine E-Mail sandte, welcher er unter dem Namen "Grabschi.pdf" die Strafanzeige vom 28. September 2005 gegen den Beschwerdegegner 2 wegen sexueller Handlungen mit seinen Kindern angehängt hatte (Urteil S. 8 ff.). Die Vorinstanz erachtet auch als erstellt, dass der Beschwerdeführer die Datei "Grabschi.pdf" am 28. Juli 2009 um 03:21:08 Uhr auf die Webseite der A. _____ AG lud. In Würdigung der Aussagen der Zeugen B. _____ und C. _____ gelangt die Vorinstanz zum Schluss, dass die Änderungen an der Webseite von überall auf der Welt und von jedem Computer vorgenommen werden konnten, sofern man über Benutzername und Passwort verfügte. Der Beschwerdeführer habe am Abend des 27. Juli 2009 oder Morgen des 28. Juli 2009 die Zugangsdaten der Webseite erhalten, über die bisher nur der Beschwerdegegner 2 und B. _____ verfügt hätten. Letzterer habe am Abend des 27. Juli 2009 noch an der Webseite gearbeitet und am 28. Juli 2009 gegen 10.00 Uhr nicht mehr darauf zugreifen können. Dies beweise, dass im Tatzeitpunkt einzig das Passwort des Beschwerdeführers zugelassen und nicht gleichzeitig mehrere Zugangsdaten aktiv gewesen seien. Der Beschwerdegegner 2 habe am 28. Juli 2009 neue Zugangsdaten angefordert und erhalten. Als der Beschwerdeführer festgestellt habe, dass er nicht mehr auf das System zugreifen könne, habe er wiederum das Passwort verlangt. Daraus schliesst die Vorinstanz, der Beschwerdeführer sei auf der Webseite aktiv gewesen und habe

Veränderungen vornehmen wollen. Ferner habe er über einen externen Zugriff und die Software zur Bearbeitung der Webseite verfügt. Auch die zeitliche Nähe zum Versand der Datei "Grabschi.pdf" an den Journalisten spreche dafür, dass der Beschwerdeführer die Datei auf die Webseite geladen habe. Die Täterschaft eines Dritten schliesst die Vorinstanz aus (Urteil S. 10 ff. und 18 f.). Die beantragten Beweismittel ändern nach Ansicht der Vorinstanz an dieser Beweiswürdigung nichts. Gemäss Beschwerdeführer hätten vier Zeugen bestätigen können, dass er im Tatzeitpunkt keinen Zugang zu den Örtlichkeiten der A._____ AG hatte und auch andere Personen Zugriff auf den "Web-Site-Computer" gehabt hätten. Da von überall auf der Welt auf die Webseite zugegriffen werden können und die theoretische Möglichkeit einer anderweitigen Täterschaft diese nicht automatisch wahrscheinlich mache, könne auf die weiteren Zeugeneinvernahmen verzichtet werden. Auch eine "Spiegelung" des Notebooks des Beschwerdeführers würde nichts am bisherigen Beweisergebnis ändern. Selbst wenn die benötigte Software nicht auf dem Notebook installiert wäre, bedeute dies nicht, dass der Beschwerdeführer die Datei nicht von einem anderen Computer auf die Webseite geladen habe (Urteil S. 14 f.). Die Vorinstanz stellt fest, dass auch die Einvernahme von D._____ nichts am Gesamtbild ändern würde. Dieser könne gemäss Beschwerdeführer bestätigen, dass sie in der Tatnacht gemeinsam im Tessin waren, wo der Beschwerdeführer über keinen Computer verfügt habe. Die Vorinstanz führt aus, es sei nicht bekannt, von welchem Ort auf die Webseite zugegriffen wurde. Zudem sei unklar, ob jemand während vier Stunden Änderungen vorgenommen habe oder ob die gesamte Webseite neu geladen worden sei. Es sei irrelevant, wo sich der Beschwerdeführer aufgehalten habe (Urteil S. 15 ff.). Angesichts des Beweisergebnisses müsse nicht bis ins Detail nachvollziehbar sein, wie die Datei auf die Webseite geladen wurde. Auf die drei beantragten Gutachten des Telekommunikationsunternehmens könne verzichtet werden (Urteil S. 19).

E. 1.1.3

Anfechtungsobjekt ist das Urteil des Obergerichts vom 17. April 2013. Auf die Kritik des Beschwerdeführers am erstinstanzlichen Urteil ist nicht einzutreten. Gleiches gilt hinsichtlich seiner Äusserungen zu den Pflichten eines Untersuchungsrichters. Auf die Beschwerde kann weiter nicht eingetreten werden, soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Vorinstanz habe seine Beweisanträge auf Edition eines Berichts zur "Spiegelung" seines Notebooks und auf Einholung eines Gutachtens zur EDV-Auswertung des Notebooks zu Unrecht abgelehnt. Er setzt sich nicht mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz auseinander (Urteil S. 14 f., S. 19) und genügt damit den Begründungsanforderungen nicht (Art. 42 Abs. 2 und 106 Abs. 2 BGG; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). An der Sache vorbei geht der Einwand, es sei unzulässig, wenn die Vorinstanz den Antrag auf Einvernahme von D._____ mit der Begründung ablehne, dieser sei nicht glaubwürdig. Die Vorinstanz äussert sich nicht zur Glaubwürdigkeit von D._____ (vgl. Urteil S. 16). Allgemein verkennt der Beschwerdeführer, dass das Bundesgericht keine Appellationsinstanz ist, die eine freie Prüfung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vornimmt. Insbesondere reicht für die Rüge einer willkürlichen (antizipierten) Beweiswürdigung nicht aus, wenn der Beschwerdeführer zum Beweisergebnis wie in einem appellatorischen Verfahren frei plädiert und darlegt, wie seiner Auffassung nach die vorhandenen Beweise richtigerweise zu würdigen gewesen wären. So argumentiert er eingehend, D._____ hätte bezeugen können, dass er zur Tatzeit nicht in der Lage gewesen sei, die Datei auf die Webseite zu laden, womit er als Täter ausgeschlossen werden könne. Ferner legt er dar, die vier weiteren Zeugen könnten

bestätigen, dass mehrere Personen auf das System hätten zugreifen und die Änderungen an der Webseite vornehmen können, nicht jedoch er selbst. Der Beschwerdeführer zeigt auf, welche anderen Personen ein Motiv für die Tat gehabt hätten, und kommt zum Schluss, dass mehrere Personen, darunter der Beschwerdegegner 2 und dessen Ex-Frau, als Täter infrage kämen. Hingegen setzt er sich nicht mit der vorinstanzlichen Würdigung auseinander, wonach er im Tatzeitpunkt die einzige Person war, welche die Zugangsdaten zur Webseite hatte. Dass eine andere Lösung oder Würdigung auch vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, genügt praxisgemäss für die Begründung von Willkür nicht (BGE 138 I 49 E. 7.1 S. 51 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, dass bzw. inwiefern die antizipierte Beweiswürdigung der Vorinstanz schlechterdings nicht mehr vertretbar sein sollte. Sie durfte seine Beweisanträge ablehnen, ohne in Willkür zu verfallen. Sein rechtliches Gehör ist nicht verletzt.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe "diverse Verfahrensfehler" begangen, legt jedoch nicht dar, inwiefern sie Recht verletzt haben soll. Auch setzt er sich nicht mit ihrer Begründung auseinander (Urteil S. 13). Hinsichtlich des Vorbringens, die Aussagen der Ex-Frau des Beschwerdegegners 2 dürften nicht gegen ihn verwendet werden, bleibt unklar, was konkret gerügt wird. Darauf ist nicht einzutreten (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe ihre Begründungspflicht und damit sein rechtliches Gehör verletzt, indem sie die Ablehnung seines Antrags auf Einvernahme von D. _____ nicht, nicht genügend bzw. falsch begründet habe. Die Rüge ist unbegründet (vgl. E. 1.1.2).

E. 2

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die bundesgerichtlichen Kosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.